

# Hallenordnung

## für die „Heinrich-Beslmeisl-Halle“ Halfing

(Fassung: 22.11.1988/ 27.09.1990)

Die „Heinrich-Beslmeisl-Halle“ - im folgenden Halle genannt - wurde mit großen finanziellen Anstrengungen der Gemeinde Halfing errichtet, um bessere Möglichkeiten für Sport und kulturelle Veranstaltungen zu schaffen und die Gemeinschaft untereinander zu stärken. Die Halle wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen. Die Gemeinde erlässt hierzu eine Hallenordnung, die für jeden Benutzer oder Besucher der Halle gilt und ohne deren uneingeschränkte Anerkennung der Zutritt nicht erlaubt wird:

### 1 Allgemeines

Die Halle dient dem Sportunterricht der Schule, der Vereine, sonstiger Sportgruppen sowie kulturellen Veranstaltungen. Die Benutzung der Halle setzt jedoch die vorherige Zustimmung der Gemeinde voraus.

Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor, wobei der Schulbetrieb nicht über 17:00 Uhr ausgedehnt werden sollte.

Jeder Benutzer/Besucher der Halle erkennt die Hallenordnung als für sich verbindlich an. Die Gemeinde setzt dies für den Aufenthalt in den Räumen der Halle voraus.

### § 2 Übungsleiter/Benutzung

Die Benutzung der Halle im Sportbetrieb ist nur Gruppen und nur unter Anleitung eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet. Der Übungsleiter hat sich vor der Benutzung der Halle vom ordnungsgemäßen Zustand aller benutzten Räume und Geräte, insbesondere deren Unfallsicherheit zu überzeugen. Räume und Geräte mit Mängeln oder Schäden, die eine Gefahr für die Benutzer oder Besucher bedeuten können, dürfen nicht genutzt werden. Vor allem vor der Verwendung von Kleingeräten (Bälle usw.) hat sich der Übungsleiter vom vollzähligen Anfangsbestand zu überzeugen.

Erkannte Schäden/Mängel, fehlende Geräte oder besondere Vorkommnisse sind vom Übungsleiter sofort im Stundenbuch zu vermerken, das stets im Übungsleiterraum aufliegt. Der Übungsleiter hat die Aufsichts- und Überwachungspflicht hinsichtlich aller seiner Gruppe angehörenden Personen und von Besuchern des Hauses, solange Angehörige seiner Gruppe sich in den Räumen der Halle aufhalten. Dies gilt auch für Wettkämpfe mit fremden Vereinen.

Den Anweisungen der Übungsleiter und der Beauftragten der Gemeinde hat jeder Benutzer/Besucher der Halle sofort Folge zu leisten; der Übungsleiter und die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, Personen, die Weisungen nicht befolgen oder sich ohne Berechtigung im Hause aufhalten, aus der Halle zu verweisen. Die verwiesenen Personen sind vom Aufsichtsführenden der Gemeinde zu melden, ebenso Personen, die für Schäden verantwortlich sind.

....

Jede Nutzung der Halle wird in einem Gesamtbelegplan der Gemeinde vermerkt. Alle Benutzergruppen sind daher verpflichtet, die Tage und Dauer der beabsichtigten Benutzung der Hallenräume sowie den Namen des Übungsleiters der Gemeinde rechtzeitig und genau mitzuteilen, ebenso alle Änderungen. Die Benutzung der Halle zu anderen Zeiten oder anderer Räume, als der Gemeinde angegeben, erfolgt auf eigenes Risiko und ist untersagt. Gemeldete Benutzergruppen haben stets Vorrang vor unangemeldeten oder später gemeldeten Gruppen.

Jeder Benutzer/Besucher muss die Halle spätestens um 22:30 Uhr verlassen!

Bei Veranstaltungen können mit der Gemeinde Sondervereinbarungen getroffen werden.

Bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden (regelmäßig weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde) kann die Benutzungserlaubnis widerrufen werden.

### **§ 3 Schlüssel**

- (1) Für jede Gruppe wird von der Gemeinde ein Schlüssel für die zur Hallennutzung erforderlichen Räume ausgegeben.

Der Übungsleiter ist für die Verwendung dieser Schlüssel persönlich verantwortlich und haftbar für die Folgen des Verlustes. Diese Schlüssel dürfen ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde nicht an Dritte weitergegeben oder nachgemacht werden.

Verluste von Schlüsseln sind unverzüglich der Gemeinde zu melden; unbrauchbare oder beschädigte Schlüssel sind bei der Gemeinde abzugeben. Endet die Tätigkeit als Übungsleiter, so sind alle Schlüssel für die Benutzung der Halle unaufgefordert und unverzüglich bei der Gemeinde abzugeben.

- (2) Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die benutzten Räume und die Halle nach dem Verlassen stets ordnungsgemäß abgeschlossen werden, wenn sich keine anderen Personen mehr berechtigt im Hause befinden. Personen, die sich unbefugt im Haus aufhalten (Personen, die weder einer im Haus befindlichen nutzungsberechtigten Gruppe als Teilnehmer oder Zuschauer oder dem Gemeindepersonal angehören, sind aus dem Haus zu verweisen.

Vor dem Verlassen des Hauses überzeugt sich der Übungsleiter, dass alle Nebenausgangstüren abgesperrt sowie alle Fenster geschlossen und verriegelt sind.

### **§ 4 Umkleieräume/Zugang zur Halle**

Der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass die Umkleieräume nur über den Straßenschuhgang (Pflaster) betreten werden.

Vor Benutzung der Übungsräume ziehen sich die Benutzer in den Umkleieräumen im Erdgeschoss um. Übungsleitern steht jeweils ein eigener Umkleideraum zur Verfügung, ebenso eine Dusche.

Nach dem Umkleiden erfolgt der Zugang zur Halle und zum Gymnastikraum (Bühne) im Untergeschoss nur über den Turnschuhgang (Nadelfilz).

## § 5 Hallenboden

Die Böden im gesamten Gebäude sind schonend zu behandeln. In den Sporträumen dürfen grundsätzlich **nur Turnschuhe mit sauberen, hellen und abriebfesten Sohlen** benutzt werden. Die Schuhe dürfen nicht bereits auf dem Weg zur Halle auf der Straße benutzt worden sein.

## § 6 Gerätebenutzung/Haftung

- (1) Alle Geräte sind sachgemäß und sorgfältig zu handhaben und nach Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen. Schränke sind zu verschließen und abzusperrern. Jeder Hallenbenutzer soll seine Fertigkeit und Kraft vernünftig einschätzen. Die Gemeinde haftet nicht für Körperschäden, die sich aus persönlich Verhalten und aus der unsachgemäßen Benutzung von Geräten ergeben. Zum Schutz vor Glasschäden ist die Verwendung von schweren oder harten Bällen im Gebäude zum Fußballspielen verboten. Es sind hierfür ausschließlich spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) zu verwenden.
- (2) Die Vereine haften der Gemeinde für alle aus Anlass seiner unsachgemäßen Benutzung entstandenen Schäden. Die Vereine und sonstigen Veranstalter haben der Gemeinde gegenüber eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit Einschluss der Mietsachschäden nachzuweisen.

Die Vereine haften auch bei Benutzung der Halle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

## § 7 Sicherheit/Feuer

Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer sind im gesamten Gebäudebereich verboten.

Zur Sicherstellung der notwendigen Fluchtwege verfügen die Halle und die Außentüren über Panikverschlüsse, die stets von innen geöffnet werden können. Fluchttüren und Fluchtwege dürfen nie außer Funktion gesetzt oder versperrt werden. **Im Brandfall** oder bei Rauchentwicklung hat der Übungsleiter sofort die Brandmelder zu betätigen und die Feuerwehr zu verständigen. Weiter hat er dafür zu sorgen, dass vorweg alle Personen das Haus unverzüglich und geordnet verlassen und sofort geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere die Ausbreitung von Rauch oder Feuer möglichst erschwert wird.

## § 8 Sanitäranlagen

Bei der Benutzung der Sanitäranlagen ist besonders auf Sauberkeit und Hygiene zu achten! Abflüsse müssen sorgfältig freigehalten werden.

Der Wasserverbrauch soll auf den echten Bedarf beschränkt werden.

Duschen und Wasserhähne schließen automatisch; zur Entlastung der Umwelt sollte die Verwendung von Körperpflegemitteln und Reinigungsmitteln auf ein sinnvolles Maß begrenzt werden.

## § 9 Speisen/Getränke

Das Verzehren von Speisen und alkoholischen Getränken in der Halle ist nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon (z.B. bei kulturellen Veranstaltungen) bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

....

## § 10 Haftung für Gegenstände

Jeder Benutzer ist für mitgebrachte Sachen selbst verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verluste an Kleidung oder Wertgegenständen. Wertgegenstände sollten dem Übungsleiter in Verwahrung gegeben werden. Liegegebliebene Gegenstände werden, wenn sich der Eigentümer nicht meldet, nach 1 Jahr verwertet, ohne dass hierfür später Ersatz beansprucht werden kann.

## § 11 Energie

Die verwendeten Energiequellen sollen sparsam genutzt werden. Die Beleuchtung ist auszuschalten, sobald und soweit sie nicht mehr benötigt wird. Bei Stromausfall besteht eine Notversorgung. Zur Vermeidung unnötiger Batteriebelastungen ist der Betrieb in der Halle in diesem Falle jedoch einzustellen und bei einer Unterbrechung von mehr als 30 Minuten das Gebäude ordnungsgemäß zu verlassen.

## § 12 Fahrzeuge

Fahrzeuge der Hallenbenutzer können während der Benutzungsdauer auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Parkplatzbenutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Fahrräder sind in den Fahrradständern bei der Halle abzustellen. Für Schäden haftet die Gemeinde hierbei nicht. Das Parken von Kraftfahrzeugen oder das Abstellen von Fahrrädern auf dem Vorplatz der Halle oder auf den Wegen oder Grünflächen ist nicht zulässig. Für evtl. Schäden haftet der Verursacher.

### Anhang:

Um lange Zeit Freude am Sport und den Veranstaltungen in der Halle zu finden, bitten wir alle, sich darin so zu verhalten, dass auch der nächste Benutzer die Halle in einem Zustand vorfindet, wie man es sich selber wünscht und den Aufenthalt im Haus angenehm macht.

Gemeinde Halfing, 1.12.2015

(Böck)  
1. Bürgermeister